



**Arbeitsgemeinschaft bäuerliche
Landwirtschaft**

AbL e.V.

Marienstraße 19-20

10117 Berlin

E-Mail: volling@abl-ev.de

Homepage: www.abl-ev.de

An die Mitglieder
des Europäischen Parlaments

Per E-Mail versandt

Zur Abstimmung am 24.04.2024 zu neuen Gentechniken:

Berlin / Straßburg, den 22.04.2024

Die AbL e.V. fordert das Europäische Parlament auf, zentrale Fragen zum kontrollierten Verordnungsentwurf der EU-Kommission zu NGT zu klären, statt unwissenschaftliche und wettbewerbsfeindliche Positionen zu zementieren

Sehr geehrte Mitglieder des Europäischen Parlaments,

am 24. April werden Sie im Europäischen Parlament darüber abstimmen, ob das am 7. Februar 2024 knapp abgestimmte Votum zum Deregulierungsvorschlag der EU-Kommission zu neuen Gentechniken (NGT) zementiert wird oder nicht.

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V. möchte Sie bitten, den Vorschlag zur Deregulierung von neuen Gentechniken (NGT) zurückzuweisen und mit NEIN zu stimmen.

Im Folgenden erläutern wir dazu wissenschaftliche und wirtschaftliche Gründe mit der Bitte, diese im Sinne des EU-Vorsorgeprinzips und der bäuerlichen Landwirtschaft zu prüfen:

1. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu NGT müssen berücksichtigt werden

Neue Erkenntnisse von nationalen Behörden in Frankreich und Deutschland stellen die bisherige Begründung der EU-Kommission für die nahezu komplette Abschaffung der Gentechnik-Regelungen für NGT-Pflanzen massiv in Frage. Diese neuen Erkenntnisse sind noch nicht in die Positionierung des EU-Parlaments vom 7.02.2024 eingeflossen, das ist dringend nachzuholen. So stellte die französische Behörde ANSES erst am 9. April ihr erstes¹ von zwei Gutachten² zu neuen Gentechniken auf der Sitzung des ENVI-Ausschusses vor. Das Gutachten widerlegt klar die Grundannahme des Verordnungsentwurfs der EU-Kommission, dass NGT-Pflanzen der Kategorie 1 nicht mehr Risiken bergen sollen als konventionelle Pflanzen. Die ANSES und das deutsche Bundesamt für Naturschutz³ (BfN) betonen, dass bei NGT-Pflanzen der Kategorie 1 unerwartete Auswirkungen auf die NGT-Pflanzen selber und auf ihre Ökosysteme immer möglich sind. Beide Behörden fordern, dass jede einzelne NGT-Pflanze umfassend auf ihre Risiken zu prüfen ist und sie nicht pauschal aus der Risikoprüfung ausgenommen werden dürfen.

Es ist nicht zu verantworten, dass ungeprüfte NGT-Pflanzen völlig unkontrollierbar in unser Saatgut, unsere Lebensmittelerzeugungskette und Umwelt gelangen sollen. Neben der verpflichtenden Risikoprüfung und -bewertung sind Managementmaßnahmen unerlässlich.

2. Wettbewerbsvorteile und Recht auf gentechnikfreie Lebensmittelerzeugung sind zu sichern

Aus bäuerlicher Sicht sind Rechtssicherheit und klare Rahmenbedingungen für alle Akteure der Lebensmittelkette zu schaffen – insbesondere für die gentechnikfrei wirtschaftenden konventionellen und ökologischen Saatgut- und Lebensmittelhersteller. Schließlich bedienen sie das, was ein Großteil der Bevölkerung will: gentechnikfreie Lebensmittel auf dem Teller.

¹ https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/ENVI/DV/2024/04-09/BIORISK2021SA0019_EN.pdf

² <https://www.anses.fr/en/content/ntg-en>

³ https://www.bfn.de/sites/default/files/2024-02/24_02_07_BfN_policy_brief_NGT-7.pdf

Diese gentechnikfreie Erzeugung muss auch in Zukunft gesichert werden – im Sinne des Verursacherprinzips. Das heißt, es braucht für alle NGT-Pflanzen ein Zulassungsverfahren inklusive Risikoprüfung und -bewertung, Offenlegung der Daten, Bereitsellung eines spezifischen Nachweisverfahrens, Referenz- und Kontrollmaterial. Nach Zulassung muss Kennzeichnungspflicht als Gentechnik entlang der gesamten Erzeuger:innenkette gelten sowie europaweit wirksame Koexistenzauflagen und Haftungsregelungen etabliert werden, ein umfassendes Monitoring und Verbotsmöglichkeiten bei ökologischen sowie sozio-ökonomischen Gründen. Folgekosten zur Umsetzung der gentechnikfreien Erzeugung sowie Haftung im Schadensfall sind von den Verursachern zu tragen.

Dies alles ist im Verordnungsentwurf nicht vorgesehen und wurde auch durch das Votum des Parlaments nicht verbessert. Deshalb ist der Verordnungsentwurf weiter abzulehnen. Der bestehende aktuelle Wettbewerbsvorteil der gentechnikfreien konventionellen und ökologischen Erzeugung muss geschützt und darf nicht leichtfertig aufgegeben werden.

3. Verpflichtende Nachweisverfahren, Kontrollmöglichkeiten und Rückholbarkeit sind zu etablieren

Immer noch wird behauptet, dass der Nachweis und die Identifizierung von NGT-Pflanzen in den meisten Fällen unmöglich sei. Allerdings finanziert die EU-Kommission aktuell selber zwei Forschungsprogramme, DARWIN⁴ und DETECTIVE⁵. Diese zielen darauf ab, Nachweisverfahren zu entwickeln. Mit DARWIN sollen spezifische Nachweisverfahren entwickelt werden, mit denen es möglich sein soll, bekannte DNA-Sequenzen nachzuweisen. Daneben sollen auch Methoden entwickelt werden, die das eingesetzte Gentechnik-Verfahren identifizieren sollen (unspezifischer Nachweis) sowie digitale Lösungen zur Rückverfolgbarkeit. Auch DETECTIVE soll Ansätze zum Nachweis, zur Identifizierung und zur Quantifizierung von bekannten und unbekanntem NGT-Produkten entwickeln und validieren. Beide EU-Projekte laufen bis Ende 2027 - deren wissenschaftliche Erkenntnisse sind abzuwarten und einzubeziehen.

4. Nur sichere Produkte können nachhaltig sein

Aus bäuerlicher Sicht sind die im Verordnungsentwurf aufgeführten "nachhaltigkeitsrelevanten" Merkmale nicht mit einem umfassenden Nachhaltigkeitsbegriff zu vereinbaren. Vielmehr müssen alle Dimensionen der Nachhaltigkeit einbezogen werden. Und: Nur umfassend auf ihre Risiken geprüfte Produkte nachhaltig sein.

5. Wirksame Verbote von Patenten auf Pflanzen und Tiere sind grundlegend

Sowohl die Patentierung konventionell gezüchteter Pflanzen als auch von NGT-Pflanzen ist zu stoppen. Dazu ist das bestehende Verbot der Patentierung von "im Wesentlichen biologischen Verfahren" (einschließlich Zufalls-mutagenese) umgehend durch eine klare und rechtssichere Auslegung umzusetzen. Zudem ist ein Verbot von Patenten auf NGT-Pflanzen durch eine entsprechende Änderung des Europäischen Patentübereinkommens (39 Vertragsstaaten) notwendig. Bis zur Lösung der grundlegenden Patentfrage muss nach Meinung der AbL das Deregulierungsvorhaben von NGT-Pflanzen gestoppt werden. Wer neue Gentechniken dereguliert, wird Patente ernten.

Sehr geehrte Mitglieder des Europäischen Parlaments,

aus den oben genannten wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Gründen ist die am 7. Februar 2024 abgestimmte Position des EU-Parlaments obsolet. Wir möchten Sie deshalb bitten, am 24. April 2024 den NGT-Gesetzesvorschlag der EU-Kommission zurückzuweisen und mit NEIN zu stimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Xenia Brand

Bundesgeschäftsführerin der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V.

⁴ <https://cordis.europa.eu/project/id/101136462>

⁵ <https://cordis.europa.eu/project/id/101137025>